Benutzerordnung Jugendzentrum „K4“ in Ebermannstadt

Das Jugendzentrum „K4“ ist eine Einrichtung der Stadt Ebermannstadt und dient der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Ebermannstadt, der Durchführung kinder- und jugendspezifischer Angebote sowie Veranstaltungen der Jugendkultur. Zu diesem Zweck werden die Räumlichkeiten auch örtlichen Jugendgruppen zur Verfügung gestellt. Ebenso wird das Jugendzentrum nicht zur Durchführung von privaten Festlichkeiten vergeben. Diese Benutzungsordnung hat den Zweck, Beschädigungen und übermäßigen Verschleiß von Gebäude und Inventar sowie Gefahren für die Besucher zu vermeiden. Weiter sollen Regeln für das Verhalten der Veranstalter und deren Gäste aufgezeigt werden, um einen reibungslosen Ablauf, sowohl für den Veranstalter als auch sämtlich sonstiger Betroffener zu gewährleisten. Über alle Fragen, die in dieser Benutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Jugendpflege Ebermannstadt bzw. die Stadtverwaltung.

§1 Trägerschaft, Zweck und Einrichtung des Jugendzentrums (JUZ) Ebermannstadt.

(1) Träger des Jugendzentrums Ebermannstadt ist die Stadt Ebermannstadt.
(2) Zweck des JUZ Ebermannstadt ist die Bereitstellung von Räumlichkeiten zur praktischen Ausübung Offener Jugendarbeit in der Stadt Ebermannstadt. Die Stadt Ebermannstadt kommt mit dem JUZ Ebermannstadt ihrer Pflicht als öffentlicher Jugendhilfeträger nach, Räume für Jugendliche und Jugendarbeit bereit zu stellen.
(3) Im JUZ Ebermannstadt soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden zur außerschulischen Bildung, zur Kommunikation, zum sozialen Lernen sowie zum Lernen von Demokratie und demokratischen Grundwerten.
(4) Die Einrichtung, der Betrieb und das Angebot des JUZ Ebermannstadt soll für Kinder und Jugendliche attraktiv gestaltet werden, im Sinne eines Ortes, der von Kindern und Jugendlichen zur eigenen Freizeitgestaltung gerne besucht wird.
(5) Das JUZ Ebermannstadt ist ein Ort gegenseitigen Respekts, der Achtung und Toleranz gegenüber anderen Menschen und Dingen.
(6) Diesem Zweck haben alle Veranstaltungen im JUZ Ebermannstadt zu dienen.
(7) Keine Veranstaltung und kein Inhalt einer Aktion dürfen diesem Zweck entgegenstehen.
(8) Im JUZ Ebermannstadt gilt das Jugendschutzgesetz (JuSchG). Das JuSChG ist Bestandteil der Benutzerordnung.

§ 2 Hausrecht

(1) Das Hausrecht in den Räumlichkeiten des JUZ Ebermannstadt wird durch die Stadt Ebermannstadt ausgeübt.
(2) Die Stadt Ebermannstadt hat das Hausrecht auf die Jugendpflege Ebermannstadt bzw. auf das von ihr bestellte pädagogische Personal übertragen.
(3) Wichtige Schlüssel besitzen die Stadt Ebermannstadt, der Hausmeister und die Jugendpflege Ebermannstadt.
(4) Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich der Jugendpflege und der Stadt Ebermannstadt mitzuteilen.
(5) Beschädigungen aller Art sind unverzüglich der Jugendpflege bzw. der Stadt Ebermannstadt mitzuteilen.
(6) Bei Sachbeschädigung wird Anzeige erstattet.
(7) Verschweigen von Sachbeschädigung führt zur Anzeige.

§ 3 Überlassung der Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenständen

(1) Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte ist gestattet.
(2) Überlassung, Verleih oder Weitergabe von Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet und nur in Ausnahmen möglich.
(3) Über Ausnahmen für § 3 (1) und (2) entscheidet die Jugendpflege bzw. die Stadt Ebermannstadt.
(4) Das JuSchG gilt fortwährend.

§ 4 Personenkreis zutrittsberechtigter Personen

(1) Im Sinne von §1 steht das JUZ Ebermannstadt allen Kindern und Jugendlichen offen, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, Herkunft, Wohnort und Lebensalter.
(2) Alle Personen, die §1 nicht respektieren, haben keinen Zutritt zum JUZ Ebermannstadt.
(3) Das JUZ Ebermannstadt achtet auf Neutralität im Sinne Offener Jugendarbeit im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
(4) Das JUZ Ebermannstadt darf nicht zu parteipolitischen Zwecken genutzt werden.
(5) Das JUZ Ebermannstadt darf nicht für religiöse oder religiös-weltanschauliche Zwecke gebraucht werden.
(6) Politische oder Religiöse Äußerungen oder Versuche religiös oder politischer Indoktrin sind im JUZ Ebermannstadt untersagt.
(7) Besucher des JUZ Ebermannstadt, die rassistische, gewalttätige oder antidemokratische Einstellungen und Ansichten in irgendeiner Weise kundtun, werden sofort des Hauses verwiesen.
(8) Unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehende Personen haben keinen Zutritt zum JUZ Ebermannstadt.
(9) Im JUZ Ebermannstadt ist es untersagt, in Wort und Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich zu machen sowie Kennzeichen und Symbole zu verwenden oder zu verbreiten, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese vertreten.
(10) Wer sich den Anweisungen der Verantwortungsträger für Veranstaltungen oder das Hausrecht ausübenden Personen widersetzt, wird der Räumlichkeiten verwiesen.
(11) Das Hausrecht ausübende Personen haben das Recht, zuwiderhandelnden Personen ein Hausverbot für eine bestimmte Zeit zu erteilen. Das Hausverbot gilt ab dem Zeitpunkt der Aussprache.

§ 5 Jugendgefährdende Ware, Gegenstände

(1) Mit Hinweis auf §1 (8) ist das Mitbringen jugendgefährdender Ware in Form von Waffen, Drogen, Alkohol, Medien oder sonstigen jugendgefährdenden Gegenständen oder illegalen Substanzen in den Räumen des JUZ Ebermannstadt untersagt.
(2) Jugendgefährdende Ware darf von Verantwortlichen oder das Hausrecht ausübenden Personen konfisziert, an die Polizei oder Eltern weitergegeben oder vernichtet werden.
(3) Es besteht kein Anspruch auf Rückgabe oder Ersatz von konfiszierten oder beschädigten Gegenständen.
(4) Wer jugendgefährdende Ware mitzubringen versucht, erhält keinen Zutritt zum JUZ Ebermannstadt.

§ 6 Drogen, Rauschmittel, Alkohol, Nikotin, verbotene Substanzen

(1) Gebrauch, Konsum, Besitz, Weitergabe, Verkauf von Drogen oder bewusstseinsverändernden Substanzen ist mit Hinweis auf das JuSchG verboten.
(2) Zuwiderhandlungen sind sofort zu melden und werden ohne Rücksicht auf die Person sofort zur Anzeige gebracht.
(3) Rauchen ist innerhalb der Räumlichkeiten des JUZ verboten.
(4) Mit Hinweis auf das JuSchG ist unter-18-Jährigen das Rauchen in der Öffentlichkeit und auf dem gesamten Gelände des JUZ Ebermannstadt verboten.
(5) Beim gewöhnlichen Betrieb des JUZ Ebermannstadt ist offener Alkoholausschank untersagt.
(6) Bei außergewöhnlichen Veranstaltungen kann die Jugendpflege der Stadt Ebermannstadt eine Ausnahmegenehmigung zum Ausschank von Bier, Wein oder Sekt erteilen.
(7) Jugendliche unter 16 Jahren dürfen im JUZ Ebermannstadt niemals Alkohol zu sich nehmen.
(8) Alkoholische Getränke dürfen nicht mitgebracht oder auf dem Gelände oder innerhalb der Räumlichkeiten des JUZ Ebermannstadt konsumiert werden.
(9) Mitgebrachter Alkohol muss von den Verantwortlichen abgenommen und vernichtet werden. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz.
(10) In jedem Falle sind branntweinhaltige Getränke und Alkoholika verboten und vom Personal abzunehmen, für andere unzugänglich zu machen oder zu vernichten.
(11) Die Verantwortlichen, die Jugendpflege oder das pädagogische Personal übernehmen keine persönliche Haftung bei Zuwiderhandlung gegen § 6.

§ 7 Müllentsorgung

(1) Wer Einrichtungsgegenstände oder die Räume von innen oder außen auf irgendeine Weise beschmutzt, hat unverzüglich dafür zu sorgen, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Hierzu stehen geeignete Putzmittel zur Verfügung.
(2) Innerhalb der Räume ist auf Mülltrennung zu achten.
(3) Müll ist ordnungsgemäß am Wertstoffhof zu entsorgen.
(4) Es stehen keine Biomülltonnen im JUZ Ebermannstadt bereit. Biomüll und verrottbare Substanzen sind unverzüglich oder im Anschluss an die aktuelle Veranstaltung vom Nutzer/Verursacher selbst zu entsorgen.
(5) Batterien, Öle, Lacke, Farben, Elektromaterial, spezielle Reinigungsmittel sind Sondermüll und umgehend nach Gebrauch vom Veranstalter selbst zu entsorgen.

§ 8 Reinigung und Instandhaltung der Räumlichkeiten

(1) Nach jeder Veranstaltung sind die Räume besenrein und ordentlich zu verlassen. Das JUZ Ebermannstadt ist ein Ort des gegenseitigen Respekts. Dies ist auch auf die Einrichtungsgegenstände und Räumlichkeiten zu beziehen.
(2) Alle Nutzer und Besucher sollen dazu beitragen, die Räume so sauber wie möglich zu halten.
(3) Im WC ist auf Hygiene und Ordnung zu achten.
(4) Werden die Räume beim Betreten in besonderem Maße unordentlich vorgefunden, so ist unverzüglich der Jugendpfleger der Stadt Ebermannstadt zu informieren.
(5) Alle Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
(6) Beschädigungen von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen sind sofort zu melden.
(7) Nach jeder Veranstaltung sind die Toiletten auf Sauberkeit zu überprüfen.
(8) Die Türen und Fenster sind beim Verlassen der Räume zu schließen.
(9) Die Heizungen sind beim Verlassen der Räume zurück- bzw. abzuschalten.

§ 9 Nutzung der Küche

(1) Für das unregelmäßige und nicht gewerbliche Kochen mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen eine Aufklärung über Infektionsschutz des Gesundheitsamtes Forchheim nach § 43 Abs. 1 (IfSG) nicht notwendig. Bei regelmäßigen Aktivitäten wird dies jedoch verlangt.
(2) Kinder und Jugendliche dürfen niemals unbeaufsichtigt die Küche und alle vorhandenen Küchengeräte, insbesondere Messer, Backofen und Herd benutzen.
(3) Die Küche ist stets so zu verlassen wie sie vorgefunden wurde, das heißt, Verantwortliche haben für Spülen und Aufräumen zu sorgen.
(4) Der Kühlschrank ist nach Verwendung bzw. nach der Aktion vollständig zu leeren.
(5) Die Nutzung der Küche ist nur nach Absprache mit der Jugendpflege oder der Stadt Ebermannstadt erlaubt.

§ 10 Lärmschutz und Nutzung der Musikanlage

(1) Nachbarn und Anwohner haben das Recht auf ungestörte Ruhe. Dies gilt insbesondere in den bekannten Ruhezeiten zwischen 22.00 und 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen.
(2) Bei lauter Musik sind grundsätzlich Fenster und Eingangstür zu schließen.
(3) Die Gesamtlautstärke der Musik beim geregelten Betrieb regelt ausschließlich das pädagogische Personal.
(4) Die Musik darf beim geregelten Betrieb niemals so laut sein, dass normale Gespräche innerhalb der Räumlichkeiten nicht mehr möglich sind. Ferner muss gewöhnliches Telefonklingeln noch zu hören sein.
(5) Es ist ausdrücklich erwünscht, dass Jugendliche ihre eigene Musik mitbringen und eigenverantwortlich abspielen können. Jedoch muss die Musik jugendfrei, auf legale Art und Weise erworben worden sein und darf keine die Menschenwürde verletzende oder in irgendeiner Form Gewalt verherrlichende Inhalte enthalten.
(6) Das JUZ Ebermannstadt verfügt über Musikanlage. Die Nutzung ist nur nach einer Einweisung durch die Jugendpflege erlaubt.
(7) Ab 22.00 Uhr ist die Musiklautstärke unter Rücksichtnahme auf die Anwohner zu reduzieren. Türen und Fenster sind zu schließen.
(8) Nach 1.00 Uhr muss die Musik in jedem Falle aus sein.
(9) Beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten ist auf Ruhe, Rücksichtnahme auf die Anwohner sowie auf den Verkehr zu achten.

§ 11 Haftung, Versicherung

(1) Der Aufenthalt im Jugendzentrum Ebermannstadt erfolgt auf eigene Gefahr.
(2) Die Stadt Ebermannstadt oder pädagogisches Personal des JUZ Ebermannstadt übernehmen keine Haftung für die Sicherheit oder das Verhalten Jugendlicher vor oder nach Betreten der Räumlichkeiten des JUZ. Dies gilt auch für den Weg zum / vom JUZ Ebermannstadt.
(3) Für vergessenes oder durch andere Besucher beschädigtes Eigentum wird keine Haftung übernommen.
(4) Für vom Personal konfiszierte oder durch fahrlässiges Verhalten beschädigte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 12 Internet-, Telefon und Computernutzung

(1) Die Nutzung des Gast W-Lan steht allen Besuchern des JUZ zur Verfügung.
(2) Die Nutzung des Telefons ist nur nach Rücksprache mit der Jugendpflege, dem pädagogischen Personal oder im Notfall erlaubt.
(2) Der Besuch von Internetseiten mit pornographischen, Gewalt verherrlichenden, rassistischen, antidemokratischen oder anderen verbotenen oder jugendgefährdeten Inhalten ist untersagt.
(3) An etwaigen Computerarbeits- oder Computerspielplätzen dürfen keine Getränke abgestellt werden.
(4) Wer Hard- oder Software beschädigt, ist für die Wiederinstandsetzung verantwortlich.
(5) Einstellungen oder Veränderungen der Systemsteuerung, Benutzerdaten für PC, Internet, Email oder Internetzugang sind nur vom pädagogischen Personal durchzuführen.

§ 13 Notfall und Verhalten im Brandfall

(1) Der Notausgang muss stets zugänglich sein und freigehalten werden.
(2) Feuerlöscher und Erste Hilfe Koffer sind stets deutlich sichtlich und zugänglich zu platzieren und dürfen nicht durch andere Gegenstände verstellt oder unzugänglich gemacht werden.
(3) Offenes Feuer ist innerhalb der Räumlichkeiten des JUZ Ebermannstadt verboten.
(4) Bei Feuergefahr sind alle Fenster zu schließen und sämtliche Anwesenden aufgefordert, die Räumlichkeiten ruhig zu verlassen.
(5) Bei Notfall im oder im Umfeld des JUZ Ebermannstadt ist die Jugendpflege Ebermannstadt sofort zu informieren.

§ 14 Öffnungszeiten, Offener Treff, Gestaltung der Räumlichkeiten und des Betriebs

(1) Beim „Offenen Treff“ können Kinder und Jugendliche ab der fünften Jahrgangsstufe das JUZ Ebermannstadt besuchen und die Einrichtung auf freiwilliger Basis nutzen.
(2) Es besteht kein genereller Anspruch für alle Kinder und Jugendliche auf Besuch des Offenen Treffs.
(3) Durch die Übertragung des Hausrechts auf die Jugendpflege Ebermannstadt, bestimmt diese, nach entsprechender Bedarfsanalyse und demokratischer Abstimmung interessierter Kinder und Jugendlicher, die Öffnungszeiten zum Offenen Treff. Die Öffnungszeiten zum Offenen Treff sind daher variabel zu gestalten.
(4) Die Öffnungszeiten zum Offenen Treff werden u. a. auf der Homepage der Stadt Ebermannstadt veröffentlicht.
(5) Gebrauchsgegenstände stehen allen Nutzern zur Verfügung. Gegenseitige Rücksichtnahme und Absprachen sind geboten.
(6) Jugendliche, die sich regelmäßig im JUZ Ebermannstadt aufhalten, können sich an der Gestaltung der Räumlichkeiten sowie des Einrichtungsbetriebs nach vorheriger Rücksprache mit der Jugendpflege Ebermannstadt beteiligen.

§ 15 Geltungsbereich, Inkrafttreten der Hausordnung

(1) Diese Benutzerordnung ist sichtbar in den Räumlichkeiten des JUZ Ebermannstadt aufzuhängen und tritt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kraft.
(2) Jede Person, die das JUZ Ebermannstadt betritt, erklärt sich bereit, diese Benutzerordnung anzuerkennen und im Falle einer Missachtung entsprechende Gegenmaßnahmen anzuerkennen.

Ebermannstadt, 3. Juli 2023

Christiane Meyer
1. Bürgermeisterin